

Satzung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion -

§ 1 Rechtsform, Sitz

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köln.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben

(1)

Die in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zusammengeschlossenen Gemeinden, Städte, Kreise und Gemeindeverbände bekennen sich zu den Statuten des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sowie zu der auf dem I. Europäischen Gemeindetag 1953 in Versailles beschlossenen „Charta der Gemeindefreiheiten“.

(2)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unterstützt die Bildung eines bürgernahen, starken und handlungsfähigen Europas, das den Zielen der Demokratie des Rechtsstaates und des Sozialstaates sowie föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und das die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt.

(3)

Zu den Aufgaben der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas gehören insbesondere:

- Beratung und Information der Mitglieder in kommunalrelevanten Fragen der Europäischen Union und des Europarates
- Vertretung deutscher kommunaler Interessen im europäischen Einigungsprozess und in der europäischen Zusammenarbeit im Rat der Gemeinden und Regionen Europas
- Förderung des kommunalen Meinungs- und Erfahrungsaustausches in Europa

(4)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden.

§ 3 Mitglieder

(1)

Ordentliche Mitglieder können werden:

- (a) alle Städte, Gemeinden, Kreise und Gemeindeverbände in der Bundesrepublik Deutschland,
- (b) kommunale Spitzenverbände und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland.

(2)

Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bekennen

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- (a) Schriftlichen Aufnahmeantrag
und
- (b) Beschluss des Präsidiums

Der Beschluss des Präsidiums wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(2)

Gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen kann der Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen. Gibt das Präsidium dem Einspruch nicht statt, so entscheidet darüber der Hauptausschuss endgültig.

(3)

Als Aufnahmedatum gilt der Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium.

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(5)

Der Austritt ist nur zum Schluss des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres möglich.

(6)

Erfüllt ein Mitglied die ihm durch Satzung auferlegten Pflichten nicht, so kann das Präsidium ein Mitglied ausschließen. Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist

innerhalb einer Frist von 2 Monaten Einspruch beim Hauptausschuss zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Leistungen der deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas in Anspruch zu nehmen.

Sie wirken nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen an der Willensbildung mit.

(2)

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, insbesondere die Zielsetzungen der Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu unterstützen und ihnen nachzukommen,

b) die nach Maßgabe des § 6 festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

(3)

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas teilzunehmen. Ihre Pflichten beurteilen sich nach den zwischen ihnen und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1)

Die Beiträge und Umlagen werden vom Hauptausschuss festgesetzt. Beitragsänderungen müssen vor Beginn des Kalenderjahres beschlossen werden.

(2)

Der Beitrag gilt für das Geschäftsjahr. Seine Höhe ist vom Zeitpunkt des Eintritts unabhängig.

(3)

Nach dem Ende der Mitgliedschaft haftet das Mitglied für die während seiner Mitgliedschaft beschlossenen oder entstandenen Verpflichtungen noch zwei Jahre. Die Haftung beschränkt sich in der Höhe auf den im letzten Geschäftsjahr gezahlten Jahresbeitrag.

(4)

Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

§ 7 Organe

(1)

Organe der Deutschen Sektion sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Hauptausschuss
- c) Präsidium

(2)

Den Vorsitz in den Organen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz einer der Vizepräsidenten in der Reihenfolge des Lebensalters.

(3)

Wahlen und Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die §§ 16 und 17 Abs. 1 der Satzung bleiben unberührt.

(4)

Abgestimmt wird durch Handzeichen.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1)

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

Sie beschließt über

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 10 Abs. 1 Buchst. a),
- b) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 9 Abs. 1 Buchst. a)
- c) Anträge der Mitglieder,
- d) Vorlagen des Präsidiums,
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

(2)

Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Kreise und Gemeindeverbände haben in der Delegiertenversammlung

bis	30.000 Einwohner	2 Delegierte
bis	100.000 Einwohner	3 Delegierte
bis	500.000 Einwohner	4 Delegierte
bis	1.000.000 Einwohner	6 Delegierte
bis	5.000.000 Einwohner	8 Delegierte
über	5.000.000 Einwohner	10 Delegierte

Kreise bis 100.000 Einwohner	2 Delegierte
Kreise über 100.000 Einwohner	3 Delegierte

Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrundegelegte Einwohnerzahl maßgebend.

Die Zahl der Delegierten der sonstigen Gemeindeverbände bemisst sich nach der Höhe des mit ihnen vereinbarten Jahresbeitrages.

Die kommunalen Spitzenverbände und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland

1 Delegierten

(3)

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) Hauptausschuss oder Präsidium dies beschließen oder
- b) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4)

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium, soweit nicht bei außerordentlichen Delegiertenversammlung die Tagesordnung durch die Antragsteller bezeichnet wird. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies vor der Einberufung der Delegiertenversammlung beim Präsidenten beantragt.

Der Präsident hat die Delegiertenversammlung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstag schriftlich einzuberufen.

(5)

Das Präsidium kann beschließen, anstelle einer sonst erforderlichen Delegiertenversammlung schriftliche Abstimmung durch Rundfrage unter den Mitgliedern zu beschließen. Gibt ein Mitglied innerhalb eines Monats keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass es dem Vorschlag des Präsidiums zustimmt.

(6)

In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Mehrere Stimmrechte eines Mitglieds können auf bis zu einen Delegierten übertragen werden. Mehrere Mitglieder können ihre Stimmrechte auf bis zu einen in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten übertragen; dabei darf ein Delegierter höchstens 30 Stimmrechte ausüben. Wird durch Abgabe von Stimmkarten abgestimmt, so gilt jeder Inhaber einer Karte in der Anzahl seiner Stimmkarten bis zur Höchstgrenze des Satzes 3 als zur Abstimmung berechtigt.

(7)

In der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme.

(8)

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine mit gleicher Tagesordnung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufende Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig. Hierauf muss in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.

(9)

Die Niederschrift über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen.

(10)

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9 Hauptausschuss

(1)

Der Hauptausschuss besteht aus

- a) 31 von der Delegiertenversammlung zu wählenden Personen,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) je zwei von den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden, die Mitglied sind, benannte Vertreter

(2)

Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptausschusses beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3)

Wer aus seinem Amt oder seiner sonstigen kommunalen Tätigkeit ausscheidet, verliert die Mitgliedschaft im Hauptausschuss mit der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses.

(4)

Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

(5)

Zu einer Sitzung des Hauptausschusses wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(6)

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 8 Abs. 8, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7)

Der Hauptausschuss beschließt insbesondere über

- a) die von der Delegiertenversammlung übertragenen Angelegenheiten,
- b) den Haushaltsplan und die Höhe der Beiträge,
- c) Umlagen,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums und des Generalsekretärs,
- f) die Einberufung von außerordentlichen Delegiertenversammlungen,
- g) Einspruch gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 4 Abs. 2),
- h) Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Verwaltung des Vermögens der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas,

- j) Wahl der Delegierten und Stellvertreter zur Internationalen Delegiertenversammlung
- k) Ersatzwahlen zum Präsidium gem. § 10 Abs. 4

§ 10 Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus

- a) 16 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern,
- b) dem Generalsekretär
- c) je einem von den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden, die Mitglied sind, benannten Vertreter

(2)

Auf Beschluss des Präsidiums können bis zu drei Personen ohne Stimmrecht kooptiert werden.

(3)

Der Präsident, der Erste Vizepräsident und weitere Vizepräsidenten werden vom Präsidium aus seiner Mitte gewählt.

(4)

Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 Buchst. a) werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führt das Präsidium die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wer aus seinem kommunalen Amt oder seiner sonstigen kommunalen Tätigkeit ausscheidet, verliert die Mitgliedschaft im Präsidium mit der nächstfolgenden Präsidiumssitzung. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Präsidiums durch den Hauptausschuss.

(5)

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 8 Abs. 8, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6)

Der Präsident lädt zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(7)

Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses vor. Es beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist und erteilt dem Generalsekretär die entsprechenden Weisungen.

Insbesondere beschließt das Präsidium über

- a) Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) Einberufung außerordentlicher Delegiertenversammlungen,
- c) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlungen,
- d) Einsetzung und Zusammensetzung von Fachausschüssen,

- e) Vertretung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas in internationalen Kommissionen,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Bestellung des Generalsekretärs im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

(8)

Der Präsident kann anstelle einer sonst durchzuführenden Sitzung des Präsidiums schriftliche Abstimmung durch Rundfrage vornehmen. In der Rundfrage muss eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmt sein. Gibt ein Mitglied des Präsidiums innerhalb einer Frist keine Erklärung ab, so gilt seine Zustimmung zum Vorschlag des Präsidenten als erteilt.

§ 11 Generalsekretär

(1)

Der Generalsekretär führt die Geschäfte der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas und leitet die Hauptgeschäftsstelle. Dabei handelt er nach Weisung des Präsidiums und den Beschlüssen der Organe.

(2)

Dem Generalsekretär obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere hat er die Arbeit der Organe vorzubereiten sowie ihre Beschlüsse auszuführen.

(3)

Der Generalsekretär wird vom Präsidium bestellt.

§ 12 Vertretungsbefugnis

(1)

Der Präsident und der Generalsekretär gemeinsam sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2)

Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Generalsekretär alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Haushalts- und Rechnungsführung

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Das Präsidium beschließt die Vorschriften über die Einrichtung, Führung und Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung.

(3)

Der Generalsekretär hat vor Beginn des Haushaltsjahres dem Hauptausschuss den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes für das kommende Haushaltsjahr vorzulegen.

(4)

Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Generalsekretär die Jahresrechnung bis zum 31. März aufzustellen. Hiernach ist die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds vorzuprüfen. Die Prüfung erfolgt alsdann durch die gewählten Rechnungsprüfer, die dem Hauptausschuss hierüber berichten

§ 14

Fachausschüsse

(1)

Das Präsidium kann Fachausschüsse einsetzen.

(2)

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium für den Zeitraum gewählt, welcher der Wahlzeit des Präsidiums entspricht, jedoch nicht über die Dauer des kommunalen Amtes oder Mandates hinaus. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Präsidiums. Die Fachausschüsse wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(3)

Die Fachausschüsse bereiten auf ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums vor, soweit sie nicht im Einzelfall vom Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

§ 15

Mitgliedschaft in internationalen Gremien

(1)

Der Hauptausschuss wählt die Delegierten und Stellvertreter zur Internationalen Delegiertenversammlung.

(2)

Die Vertreter der Deutschen Sektion im Europäischen Hauptausschuss und in den internationalen Kommissionen werden vom Präsidium gewählt. Präsident, Erster Vizepräsident und Generalsekretär vertreten kraft Amtes die Deutsche Sektion im Europäischen Hauptausschuss.

(3)

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte die Vertreter und Stellvertreter im Internationalen Büro.

§ 16

Satzungsänderung

(1)

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen. War die erste zum Zweck der Beschlussfassung über die Satzungsänderung einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so darf frühestens einen Monat nach dieser Delegiertenversammlung eine zweite Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung über die Satzungsänderungen stattfinden. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Satzungsänderungen beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf in

diesem Fall der Zustimmung von Drei Vierteln der anwesenden oder durch Stimmübertragung vertretenen Delegierten.

(2)

Soweit die Satzungsänderung die Verteilung des Vermögens betrifft, ist sie unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 17

Auflösung

(1)

Die Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2)

Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB).

(3)

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgegangenen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist an die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1a/b) nach dem Verhältnis der zuletzt gezahlten Beiträge zu verteilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung ist durch schriftliche Abstimmung im Rahmen einer Rundfrage unter den Mitgliedern (§ 8 Abs. 4, alte Fassung) angenommen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas in der Fassung früherer Beschlüsse außer Kraft.

(3)

Der Generalsekretär ist ermächtigt, eventuellen Auflagen des Registergerichts im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.